



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ.: 10.042/0029-1.9/94

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Heeresgebührengesetz 1992 und das
Militärleistungsgesetz geändert werden
(Strukturreformgesetz-Wehrrecht);
allgemeine Begutachtung

Sachbearbeiterin:
VB I/a Mag. Brigitte BINDER
Tel. Nr. 515 95/3271

417/ME

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Gesetzentwurf	
Zl. 7	-GE/1994
Datum 11. 1. 1994	
Verteilt: 20. Jan. 1994	

Staudinger

Entsprechend der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 übermittelt das Bundesministerium für Landesverteidigung in der Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeresgebührengesetz 1992 und das Militärleistungsgesetz geändert werden (Strukturreformgesetz-Wehrrecht), samt Vorblatt, Erläuterungen und Gegenüberstellung. Die Begutachtungsfrist endet am 25. Februar 1994.

25 Beilagen

5. Jänner 1994
Für den Bundesminister:
i.V. HÖTZL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Lidl

, GZ 10.042/0029-1.9/93

E N T W U R F

**Bundesgesetz,
mit dem das Heeresgebührengesetz 1992 und das
Militärleistungsgesetz geändert werden
(Strukturreformgesetz-Wehrrecht - SRG-WR)**

**samt Vorblatt, Erläuterungen
und Gegenüberstellung**

**Bundesgesetz,
mit dem das Heeresgebührengesetz 1992 und das
Militärleistungsgesetz geändert werden
(Strukturreformgesetz-Wehrrecht - SRG-WR)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Das Heeresgebührengesetz 1992, BGBl. Nr. 422, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx, wird wie folgt geändert:

1. Der § 35 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Antrag auf Zuerkennung oder Änderung von Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe kann ab Zustellung des Einberufungsbefehles oder ab der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung

1. bei der Gemeinde, in der der Wehrpflichtige seinen Hauptwohnsitz hat, oder
2. bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Gemeinde liegt, oder
3. beim Heeresgebührenamt

eingebraucht werden. Hat ein Wehrpflichtiger neben dem Hauptwohnsitz einen weiteren Wohnsitz, so darf der Antrag auch bei der Gemeinde oder Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht werden, in deren Bereich dieser Wohnsitz liegt. Hat ein Wehrpflichtiger keinen Wohnsitz, so hat er einen Antrag nach Z 1 oder 2 bei der Gemeinde oder Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen, in deren Bereich er sich tatsächlich aufhält oder vor Antritt des Präsenzdienstes aufgehalten hat. Der Antrag eines Wehrpflichtigen, der sich dauernd im Ausland aufhält oder aufgehalten hat, ist beim Magistrat der Stadt Wien oder beim Heeresgebührenamt einzubringen. Nach Antritt des Präsenzdienstes darf der Antrag auch bei der

militärischen Dienststelle, bei der der Wehrpflichtige Dienst versieht, eingebracht werden."

2. Der § 35 Abs. 4 lautet:

"(4) Wird ein Antrag bei einer anderen Einbringungsstelle nach Abs. 1 als dem Heeresgebührenamt eingebracht, so hat diese Einbringungsstelle den Antrag und die beigebrachten Unterlagen unverzüglich an das Heeresgebührenamt weiterzuleiten."

3. Der § 36 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Familienunterhaltes und der Wohnkostenbeihilfe obliegt dem Heeresgebührenamt. Sofern der Antrag spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Tag des Antrittes des Präsenzdienstes eingebracht wird, hat das Heeresgebührenamt den Bescheid so zeitgerecht zu erlassen, daß er zwei Wochen vor diesem Tag bei der für den Wehrpflichtigen nach Antritt des Präsenzdienstes zuständigen militärischen Dienststelle einlangt. In allen anderen Fällen hat das Heeresgebührenamt binnen zwei Wochen nach Einlangen des Antrages bei ihm, jedenfalls aber binnen vier Wochen nach Antragstellung den Bescheid zu erlassen."

4. Im § 36 Abs. 3 wird das Wort "Landeshauptmann" durch die Worte "Bundesminister für Landesverteidigung" ersetzt.

5. Der § 37 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Wird diese Mitteilung nicht beim Heeresgebührenamt eingebracht, so hat die Einbringungsstelle die Mitteilung unverzüglich an diese Behörde weiterzuleiten."

6. Im § 38 Abs. 3 zweiter Satz werden die Worte "bei der" durch das Wort "einer" ersetzt.

7. Im § 54 wird vor dem Abs. 2 folgender Abs. 1 a eingefügt:

"(1 a) Der § 35 Abs. 1 und 4, § 36 Abs. 1 und 3, § 37 Abs. 1, § 38 Abs. 3 und der § 55 Abs. 6 a, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx, treten mit xxx in Kraft."

8. Im § 55 wird nach dem Abs. 6 folgender Abs. 6 a eingefügt:

"(6 a) Verfahren auf Zuerkennung von Familienunterhalt oder Wohnkostenbeihilfe, die bis zum Ablauf des xxx noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden, sind nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage fortzuführen."

ARTIKEL II

Das Militärleistungsgesetz, BGBl. Nr. 174/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 869/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 1 werden die Worte "der Bezirksverwaltungsbehörde" durch die Worte "dem Militärkommando" sowie die Worte "ordentlichen Wohnsitz" durch das Wort "Hauptwohnsitz" ersetzt.
2. Der § 7 Abs. 2 entfällt.
3. Im § 7 Abs. 3 werden die Worte "für die Antragstellung nach Abs. 2 zuständigen militärischen Dienststellen" durch die Worte "zuständigen Anforderungsbehörden" sowie die Worte "einer Antragstellung nach Abs. 2" durch die Worte "der Anforderung von Leistungen" ersetzt.
4. Der § 11 Abs. 1 lit. a entfällt.
5. Der § 15 Abs. 1 lautet:

"(1) Über die Berufung gegen einen

1. Leistungsbescheid oder
2. Bereitstellungsbescheid oder
3. gesonderten Bescheid nach § 12

hat der Bundesminister für Landesverteidigung zu entscheiden."

6. Der § 17 Abs. 2 entfällt.
7. Der § 21 Abs. 6 lautet:

"(6) Über die Berufung gegen einen

1. Bescheid nach Abs. 1 oder 2 oder

2. Bescheid, mit dem der Antrag auf Wiedereinsetzung nach Abs. 4 abgelehnt wurde,

hat der Bundesminister für Landesverteidigung zu entscheiden."

8. Der § 23 Abs. 1 lautet:

"(1) Bescheide nach § 11, § 12, § 15, § 19 oder § 21, die zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge oder Anhänger oder Schiffe betreffen, sind der jeweiligen Zulassungsbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen."

9. Nach § 37 werden folgende §§ 37 a und 37 b eingefügt:

"§ 37 a. (1) Der § 7 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 869/1992, ist mit 31. Dezember 1992 in Kraft getreten.

(2) Der § 7, § 11 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 17, § 21 Abs. 6, § 23 Abs. 1 und der § 37 b, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx, treten mit xxx in Kraft.

§ 37 b. Verfahren nach diesem Bundesgesetz, die bis zum Ablauf des xx noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden, sind nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage fortzuführen."

VORBLATT

Problem:

Notwendigkeit einer Anpassung des Heeresgebührengesetzes 1992 und des Militärleistungsgesetzes im Hinblick auf den im Rahmen der Strukturreform des Bundesstaates geplanten Wegfall der mittelbaren Bundesverwaltung

Zielsetzung:

Übernahme der Vollziehung sämtlicher Teilbereiche des Kompetenztatbestandes "militärische Angelegenheiten" in die unmittelbare Bundesverwaltung

Inhalt:

Normierung einer Zuständigkeit von militärischen Behörden betreffend die Vollziehung des V. Hauptstückes des Heeresgebührengesetzes 1992 und des Militärleistungsgesetzes

Kosten:

Keine

SRG-V

ERLÄUTERUNGEN

I. ALLGEMEINER TEIL

Im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien vom 17. Dezember 1990 über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung wurde die zügige Fortsetzung der Arbeiten zur Umsetzung einer zeitgemäßen Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ebenso wie der Arbeiten zur Erfüllung des Bundesländer-Forderungskataloges in Aussicht gestellt. In Umsetzung dieser Absichtserklärung wurde am 8. Oktober 1992 eine politische Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Neuordnung des Bundesstaates unterzeichnet. In dieser als politische Verwendungszusage konzipierten Vereinbarung sind im wesentlichen die Grundzüge der beabsichtigten umfassenden Strukturreform des Bundesstaates enthalten.

Die konkrete Umsetzung der in Aussicht genommenen Änderungen, insbesondere Inhalt und Umfang der dem Bund und den Ländern jeweils zugeordneten Kompetenzen, ist derzeit noch Gegenstand politischer Verhandlungen zwischen den Gebietskörperschaften. Hinsichtlich der künftigen Gestaltung der Bundesverwaltung wurde im Rahmen dieser Verhandlungen bereits Einvernehmen erzielt, daß das Rechtsinstitut der mittelbaren Bundesverwaltung ersatzlos entfallen soll. Jene Angelegenheiten der Bundesvollziehung, die derzeit nach Art. 102 Abs. 1 B-VG vom Landeshauptmann und den ihm unterstellten Landesbehörden in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden, sind demnach künftig entweder von eigenen Bundesbehörden in unmittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen oder in die autonome Landesverwaltung überzuführen.

Der Bundesgesetzgeber hat von der im Art. 102 Abs. 2 B-VG normierten Ermächtigung, "militärische Angelegenheiten" in unmittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen, weitgehend Gebrauch gemacht. Derzeit werden nämlich im gesamten Bereich des Wehrrechtes lediglich das V. Hauptstück des Heeresgebührengesetzes 1992 betreffend die Zuerkennung von Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe im Grundwehrdienst sowie das Militärleistungsgesetz von den Bezirksverwaltungsbehörden bzw. dem Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll nunmehr auch die Vollziehung dieser wehrrechtlichen Materien im Hinblick auf den im Rahmen der Strukturreform der bundesstaat-

SEG-E

lichen Aufgabenverteilung geplanten Wegfall der mittelbaren Bundesverwaltung in die unmittelbare Zuständigkeit eigener Bundesbehörden (im Wirkungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung) übergeführt werden. Eine derartige Aufgabenverschiebung auf bereits bestehende und an der Vollziehung der in Rede stehenden Angelegenheiten bereits derzeit in Teilbereichen mitwirkende Militärbehörden trägt insbesondere dem in der erwähnten politischen Vereinbarung vorgesehenen "Abstoßen alter Bürden zur Gewinnung von Spielraum für die Erfüllung neuer Aufgaben" sowie dem "Wunsch nach Sicherstellung einer wirkungsvollen und bürgernahen Zusammenarbeit zwischen dem Gesamtstaat und den Teilstaaten" Rechnung. Diese Aufgabenverschiebung entspricht im übrigen auch den mehrfach geäußerten Wünschen der Länder nach einer Übernahme der Vollziehung dieser Materien durch den Bund.

Die im Heeresgebührengesetz 1992 und im Militärleistungsgesetz erforderlichen Anpassungen sollen unter Bedachtnahme auf die Richtlinie 65 der Legistischen Richtlinien 1990 über die (ausnahmsweise) Zulässigkeit einer Sammelnovelle gemeinsam in einem eigenen Anpassungsgesetz ("Strukturreformgesetz-Wehrrecht") zusammengefaßt werden. Die in den beiden Gesetzen vorgesehenen Novellierungen beschränken sich aus rechtssystematischen Gründen ausschließlich auf die im Zusammenhang mit der beabsichtigten Änderung der Vollziehungszuständigkeit notwendigen Anpassungen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG ("militärische Angelegenheiten").

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfes ist weder im Jahr 1994 noch in den folgenden Jahren mit einem nennenswerten budgetären Mehraufwand für den Bund zu rechnen. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, daß weder im Heeresgebührengesetz 1992 noch im Militärleistungsgesetz Änderungen im materiellen Bereich - etwa hinsichtlich der Anspruchshöhe oder des Kreises der Anspruchsberechtigten bei Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe bzw. hinsichtlich Art und Umfang einer Leistungsanforderung oder einer diesbezüglichen finanziellen Abgeltung - geplant sind.

Auf Grund des sinkenden Wehrpflichtigenaufkommens und der in der "Heeresgliederung-Neu" vorgesehenen Verringerung der Mobilmachungsstärke des Bundesheeres sind verschiedene Kapazitäten im Bereich der Besoldung der Wehrpflichtigen frei geworden, insbesondere bei der Vollziehung des VI. Hauptstückes HGG 1992 betreffend die Entschädigung des Verdienstentganges bei Waffenübungen. Mit diesen Ressourcen können die neu hinzukommenden Vollziehungsaufgaben bei den gleichen Militärbehörden (Heeresgebührenamt bzw. Bundesminister für Landesverteidigung) ohne zusätzlichen Personal- und Materialaufwand bewältigt werden. Im übrigen wurden speziell in diesen Verwaltungsbereichen erst kürzlich großzügige EDV-Applikationen installiert, die auch für die Vollziehung des V. Hauptstückes HGG 1992 voll genutzt werden können und die eine wesentliche Straffung und Beschleunigung der entsprechenden Verwaltungsabläufe mit sich bringen werden. Schließlich sind durch die geplante Übertragung der Vollziehung des V. Hauptstückes HGG 1992 betreffend Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe auf die bereits derzeit für die Zuerkennung der Verdienstentschädigung während Übungen und Einsätzen (VI. Hauptstück leg.cit.) zuständigen Behörden beträchtliche Synergieeffekte auf Grund der materiellen Vergleichbarkeit der Ermittlung dieser Leistungen zu erwarten.

Die für die materielle Ergänzung des Bundesheeres zuständigen militärischen Dienststellen, insbesondere die Militärkommanden, wirken bereits derzeit an der Bereitstellung von Leistungen für das Bundesheer nach dem Militärleistungsgesetz in einem erheblichen Ausmaß mit. Diese Dienststellen führen nämlich im Rahmen der Antragstellung nach § 7 Abs. 2 leg.cit. bereits eine umfassende und konkrete Vorauswahl der in Betracht kommenden Leistungsobjekte durch, sodaß die Bezirksverwaltungsbehör-

SRG-E

den im Regelfall lediglich die formelle Bescheiderlassung durchzuführen haben. Aus diesem Grund ist durch die Übertragung der formellen Behördenzuständigkeit keine wesentliche Mehrbelastung dieser Militärbehörden zu erwarten. Eine in diesem Zusammenhang allenfalls eintretende geringfügige Zunahme des Personal- und Sachaufwandes wird im übrigen durch interne Umschichtungen im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung getragen werden können.

II. BESONDERER TEIL

Zu ARTIKEL I (Heeresgebührengesetz 1992):

Für Verfahren nach dem V. Hauptstück auf Zuerkennung von Familienunterhalt oder Wohnkostenbeihilfe für Soldaten im Grundwehrdienst sind derzeit in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. in zweiter Instanz der Landeshauptmann zuständig. In Zukunft ist die Normierung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Heeresgebührenamtes in diesen Angelegenheiten vorgesehen. Dieser Behörde obliegt derzeit die Vollziehung des VI. Hauptstückes HGG 1992 betreffend die Entschädigung eines Verdienstentganges während Waffenübungen und Einsätzen. Im Hinblick auf die materielle Vergleichbarkeit der Ermittlung dieser Leistungen mit jenen nach dem V. Hauptstück erscheint die beabsichtigte Erweiterung der Zuständigkeit des Heeresgebührenamtes insbesondere auch aus verwaltungsökonomischen Erwägungen zweckmäßig. Als Berufungsinstanz soll - ebenso wie im VI. Hauptstück - der Bundesminister für Landesverteidigung normiert werden. Im Interesse der Wehrpflichtigen soll die Antragstellung auf Zuerkennung von Familienunterhalt oder Wohnkostenbeihilfe auch künftig bei der für den Antragsteller zuständigen Gemeinde und Bezirksverwaltungsbehörde möglich sein. Dabei soll auf die in der Regierungsvorlage eines Hauptwohnsitzgesetzes (1334 Blg NR XVIII. GP) geplanten Änderungen entsprechend Bedacht genommen werden.

Jene Verfahren betreffend Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der geplanten Zuständigkeitsverschiebung noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden, sollen von den nach der bisherigen Rechtslage zuständigen Behörden fortgeführt werden. Mit einer derartigen Übergangsregelung soll insbesondere der aus wehrpolitischen Gründen unerläßlichen sozialen Absicherung sowohl der Wehrpflichtigen als auch ihrer Familienangehörigen durch möglichst rasche behördliche Entscheidungen in diesen Angelegenheiten Rechnung getragen werden.

SRG-E

Zu ARTIKEL II (Militärleistungsgesetz):

Für die Erlassung sämtlicher Bescheide nach dem Militärleistungsgesetz sind derzeit in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. in zweiter Instanz der Landeshauptmann zuständig. Künftig soll die Durchführung dieser Verwaltungsverfahren den Militärkommanden als "Anforderungsbehörde" bzw. in zweiter Instanz dem Bundesminister für Landesverteidigung obliegen. Diese neuen Behördenzuständigkeiten erscheinen deshalb zweckmäßig, da die Militärkommanden bereits derzeit als antragstellende militärische Dienststelle an diesen Verfahren mitwirken; dem Bundesminister für Landesverteidigung kommt die grundsätzliche Vollziehungskompetenz des gesamten Militärleistungsgesetzes zu.

Im Hinblick auf die künftige unmittelbare militärbehördliche Zuständigkeit ist die gegenwärtige Regelung über die "Antragstellung" durch militärische Dienststellen an die Bezirksverwaltungsbehörden (§ 7 Abs. 2) entbehrlich. Die Modalitäten für die Geltendmachung eines Leistungsbedürfnisses durch die Bedarfsträger bei der Anforderungsbehörde Militärkommando werden daher im internen militärischen Dienstbereich zu regeln sein.

Aus verfahrensökonomischen Gründen sollen Verfahren nach diesem Bundesgesetz, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der beabsichtigten Zuständigkeitsänderung noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden, von den nach der bisherigen Rechtslage zuständigen Behörden fortgeführt werden; dies wird in der Praxis derzeit lediglich die Verfahren zur Vorbereitung einer Leistung im Wege eines Bereitstellungsbescheides nach § 12 betreffen. Jene (in mittelbarer Bundesverwaltung ergangenen) Bescheide, die bereits vor dem genannten Zeitpunkt in Rechtskraft erwachsen sind, werden daher durch die geplante Zuständigkeitsänderung in ihrer vollen Rechtsgültigkeit nicht berührt.

Unter Bedachtnahme auf die Richtlinie 41 über die Anordnung des zeitlichen Geltungsbereiches von Novellen soll in einem neuen § 37 a Abs. 1 aus Vollständigkeitsgründen das Inkrafttreten der mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 869/1992 normierten Gesetzesänderung nunmehr ausdrücklich angeführt werden. Ein materieller Inhalt kommt dieser Regelung nicht zu.

SRG-E

G E G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

HEERESGEBÜHRENGESETZ 1992

HEERESGEBÜHRENGESETZ 1992

§ 35

§ 35

(1) Der Antrag auf Zuerkennung oder Änderung von Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe kann ab Zustellung des Einberufungsbefehles oder ab der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung

(1) Der Antrag auf Zuerkennung oder Änderung von Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe kann ab Zustellung des Einberufungsbefehles oder ab der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung

1. bei der Gemeinde, in der der Wehrpflichtige seinen Wohnsitz (§ 66 der Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895) hat, oder
2. bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Gemeinde liegt,

1. bei der Gemeinde, in der der Wehrpflichtige seinen Hauptwohnsitz hat, oder
2. bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Gemeinde liegt, oder
3. beim Heeresgebührenamt

eingebraucht werden. Hat ein Wehrpflichtiger mehrere Wohnsitze, so ist der Antrag bei der Gemeinde oder Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen, in deren Bereich der Wehrpflichtige tatsächlich wohnt oder vor Antritt des Präsenzdienstes gewohnt hat. Hat ein Wehrpflichtiger keinen Wohnsitz, so hat er den Antrag bei der Gemeinde oder Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen, in deren Bereich er sich tatsächlich aufhält oder vor Antritt des

eingebraucht werden. Hat ein Wehrpflichtiger neben dem Hauptwohnsitz einen weiteren Wohnsitz, so darf der Antrag auch bei der Gemeinde oder Bezirksverwaltungsbehörde eingebraucht werden, in deren Bereich dieser Wohnsitz liegt. Hat ein Wehrpflichtiger keinen Wohnsitz, so hat er einen Antrag nach Z 1 oder 2 bei der Gemeinde oder Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen, in deren Bereich er sich tatsächlich aufhält oder

G E G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

HEERESGEBÜHRENGESETZ 1992

HEERESGEBÜHRENGESETZ 1992

Präsenzdienstes aufgehalten hat. Der Antrag eines Wehrpflichtigen, der sich dauernd im Ausland aufhält oder aufgehalten hat, ist beim Magistrat der Stadt Wien einzubringen. Nach Antritt des Präsenzdienstes kann der Antrag auch bei der militärischen Dienststelle, bei der der Wehrpflichtige Dienst versieht, eingebracht werden.

(4) Wird ein Antrag bei einer Gemeinde oder militärischen Dienststelle nach Abs. 1 eingebracht, so hat diese Einbringungsstelle den Antrag und die beigebrachten Unterlagen unverzüglich an die Bezirksverwaltungsbehörde nach Abs. 1 weiterzuleiten.

vor Antritt des Präsenzdienstes aufgehalten hat. Der Antrag eines Wehrpflichtigen, der sich dauernd im Ausland aufhält oder aufgehalten hat, ist beim Magistrat der Stadt Wien oder beim Heeresgebührenamt einzubringen. Nach Antritt des Präsenzdienstes darf der Antrag auch bei der militärischen Dienststelle, bei der der Wehrpflichtige Dienst versieht, eingebracht werden.

(4) Wird ein Antrag bei einer anderen Einbringungsstelle nach Abs. 1 als dem Heeresgebührenamt eingebracht, so hat diese Einbringungsstelle den Antrag und die beigebrachten Unterlagen unverzüglich an das Heeresgebührenamt weiterzuleiten.

G E G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

HEERESGEBÜHRENGESETZ 1992

HEERESGEBÜHRENGESETZ 1992

§ 36

§ 36

(1) Die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Familienunterhaltes und der Wohnkostenbeihilfe obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde, bei der nach § 35 Abs. 1 der Antrag eingebracht werden kann. Sofern der Antrag spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Tag des Antrittes des Präsenzdienstes eingebracht wird, hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Bescheid so zeitgerecht zu erlassen, daß er zwei Wochen vor diesem Tag bei der für den Wehrpflichtigen nach Antritt des Präsenzdienstes zuständigen militärischen Dienststelle einlangt. In allen anderen Fällen hat die Bezirksverwaltungsbehörde binnen zwei Wochen nach Einlangen des Antrages bei ihr, jedenfalls aber binnen vier Wochen nach Antragstellung den Bescheid zu erlassen.

(3) Berufungen gegen die Höhe des Familienunterhaltes oder der Wohnkostenbeihilfe haben keine aufschiebende Wirkung. Über Berufungen hat der Landeshauptmann zu entscheiden.

(1) Die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Familienunterhaltes und der Wohnkostenbeihilfe obliegt dem Heeresgebührenamt. Sofern der Antrag spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Tag des Antrittes des Präsenzdienstes eingebracht wird, hat das Heeresgebührenamt den Bescheid so zeitgerecht zu erlassen, daß er zwei Wochen vor diesem Tag bei der für den Wehrpflichtigen nach Antritt des Präsenzdienstes zuständigen militärischen Dienststelle einlangt. In allen anderen Fällen hat das Heeresgebührenamt binnen zwei Wochen nach Einlangen des Antrages bei ihm, jedenfalls aber binnen vier Wochen nach Antragstellung den Bescheid zu erlassen.

(3) Berufungen gegen die Höhe des Familienunterhaltes oder der Wohnkostenbeihilfe haben keine aufschiebende Wirkung. Über Berufungen hat der Bundesminister für Landesverteidigung zu entscheiden.

G E G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

HEERESGEBÜHRENGESETZ 1992

HEERESGEBÜHRENGESETZ 1992

§ 37

§ 37

(1) Der Wehrpflichtige und die Empfänger von Leistungen nach diesem Hauptstück sind verpflichtet, jede Änderung der für die Bemessung dieser Leistungen maßgebenden Umstände binnen zwei Wochen nach Kenntnis der die Änderung begründenden Tatsachen einer nach § 35 Abs. 1 zuständigen Einbringungsstelle mitzuteilen. Wird diese Mitteilung nicht bei der zur Entscheidung zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht, so hat die Gemeinde oder militärische Dienststelle die Mitteilung unverzüglich an diese Behörde weiterzuleiten.

(1) Der Wehrpflichtige und die Empfänger von Leistungen nach diesem Hauptstück sind verpflichtet, jede Änderung der für die Bemessung dieser Leistungen maßgebenden Umstände binnen zwei Wochen nach Kenntnis der die Änderung begründenden Tatsachen einer nach § 35 Abs. 1 zuständigen Einbringungsstelle mitzuteilen. Wird diese Mitteilung nicht beim Heeresgebührenamt eingebracht, so hat die Einbringungsstelle die Mitteilung unverzüglich an diese Behörde weiterzuleiten.

G E G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Entwurf:

HEERESGEBÜHRENGESETZ 1992

HEERESGEBÜHRENGESETZ 1992

§ 38

§ 38

(3) Der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe sind auf Wunsch der zum Empfang der Leistung berechtigten Person auf ein Konto bei einem Kreditinstitut im Inland zu überweisen. Die hierfür erforderlichen Angaben sind im Falle

1. des Abs. 1 und des Abs. 2 Z 1 jeweils von der zum Empfang der Leistung berechtigten Person und
2. des Abs. 2 Z 2 vom Wehrpflichtigen

bei der nach § 35 Abs. 1 zuständigen Einbringungsstelle bekanntzugeben.

(3) Der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe sind auf Wunsch der zum Empfang der Leistung berechtigten Person auf ein Konto bei einem Kreditinstitut im Inland zu überweisen. Die hierfür erforderlichen Angaben sind im Falle

1. des Abs. 1 und des Abs. 2 Z 1 jeweils von der zum Empfang der Leistung berechtigten Person und
2. des Abs. 2 Z 2 vom Wehrpflichtigen

einer nach § 35 Abs. 1 zuständigen Einbringungsstelle bekanntzugeben.

GEGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung:

Entwurf:

HEERESGEBÜHRENGESETZ 1992

HEERESGEBÜHRENGESETZ 1992

§ 54

§ 54

(1 c) Der § 35 Abs. 1 und 4, § 36 Abs. 1 und 3, § 37 Abs. 1, § 38 Abs. 3 und der § 55 Abs. 6 a, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx, treten mit xxx in Kraft.

- 13 -

GEGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung:

Entwurf:

HEERESGEBÜHRENGESETZ 1992

HEERESGEBÜHRENGESETZ 1992

§ 55

§ 55

(6 a) Verfahren auf Zuerkennung von Familienunterhalt oder Wohnkostenbeihilfe, die bis zum Ablauf des xxx noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden, sind nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage fortzuführen.

GEGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung:

MILITÄRLEISTUNGS-
GESETZ

§ 7

(1) Die Anforderung von Leistungen obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde als Anforderungsbehörde. Zuständig ist die Anforderungsbehörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Leistungspflichtige seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Trifft die Leistungspflicht ein Unternehmen, so ist die Anforderungsbehörde zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Ort gelegen ist, von dem aus der Leistungspflichtige über den Leistungsgegenstand hauptsächlich verfügt.

(2) Die Leistung ist durch die zuständige Anforderungsbehörde auf Grund eines Antrages des Militärkommandos, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die Anforderungsbehörde ihren Sitz hat, anzufordern. Während eines Einsatzes des Bundesheeres sind auch sonstige Dienststellen (Kommanden) des Bundesheeres hinsichtlich ihres Bedarfes antragsberechtigt. Der Antrag ist bei der zuständigen Anforderungsbehörde oder beim Amt der Landesregierung des Bundeslandes, aus dessen Bereich der

Entwurf:

MILITÄRLEISTUNGS-
GESETZ

§ 7

(1) Die Anforderung von Leistungen obliegt dem Militärkommando als Anforderungsbehörde. Zuständig ist die Anforderungsbehörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Leistungspflichtige seinen Hauptwohnsitz hat. Trifft die Leistungspflicht ein Unternehmen, so ist die Anforderungsbehörde zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Ort gelegen ist, von dem aus der Leistungspflichtige über den Leistungsgegenstand hauptsächlich verfügt.

(2) entfällt

- 15 -

GEGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung:

MILITÄRLEISTUNGS -
GESETZ

Leistungsgegenstand angefordert werden soll, einzubringen. Im Antrag sind zumindest Zahl und Art der anzufordernden Leistungsgegenstände anzuführen. Dem Antragsteller kommt keine Parteistellung im Sinne des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, zu.

(3) Die zur Führung der Evidenzen nach § 47 Abs. 1 des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) zuständigen Behörden haben den für die Antragstellung nach Abs. 2 zuständigen militärischen Dienststellen auf deren Verlangen Daten über zugelassene Kraftfahrzeuge aus diesen Evidenzen zu übermitteln, sofern diese Daten zum Zwecke einer Antragstellung nach Abs. 2 notwendig sind. Die Daten dürfen auch in maschinenlesbarer Form übermittelt werden.

Entwurf:

MILITÄRLEISTUNGS -
GESETZ

(3) Die zur Führung der Evidenzen nach § 47 Abs. 1 des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) zuständigen Behörden haben den zuständigen Anforderungsbehörden auf deren Verlangen Daten über zugelassene Kraftfahrzeuge aus diesen Evidenzen zu übermitteln, sofern diese Daten zum Zwecke der Anforderung von Leistungen notwendig sind. Die Daten dürfen auch in maschinenlesbarer Form übermittelt werden.

GEGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung:

Entwurf:

MILITÄRLEISTUNGS -
GESETZMILITÄRLEISTUNGS -
GESETZ

§ 11

§ 11

(1) Der Bescheid, mit dem die Leistung angefordert wird, ist als Leistungsbescheid zu bezeichnen und schriftlich zu erlassen. Er hat im Spruch

- a) den Antragsteller,
- b) den Leistungspflichtigen,
- c) den Leistungsempfänger,
- d) die genaue Bezeichnung des Leistungsgegenstandes,
- e) die Zeit und den Ort der Übergabe des Leistungsgegenstandes

zu enthalten. Bei befristeten Bescheiden hat der Spruch auch die Zeit und den Ort der Rückstellung des Leistungsgegenstandes zu enthalten.

(1) Der Bescheid, mit dem die Leistung angefordert wird, ist als Leistungsbescheid zu bezeichnen und schriftlich zu erlassen. Er hat im Spruch

- a) entfällt
- b) den Leistungspflichtigen,
- c) den Leistungsempfänger,
- d) die genaue Bezeichnung des Leistungsgegenstandes,
- e) die Zeit und den Ort der Übergabe des Leistungsgegenstandes

zu enthalten. Bei befristeten Bescheiden hat der Spruch auch die Zeit und den Ort der Rückstellung des Leistungsgegenstandes zu enthalten.

GEGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung:

Entwurf:

MILITÄRLEISTUNGS -
GESETZMILITÄRLEISTUNGS -
GESETZ

§ 15

§ 15

(1) Über die Berufung gegen einen Leistungsbescheid nach § 11 oder gegen einen Bereitstellungsbescheid nach § 12 sowie gegen einen gesonderten Bescheid nach § 12 hat der Landeshauptmann zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(1) Über die Berufung gegen einen

1. Leistungsbescheid oder
2. Bereitstellungsbescheid oder
3. gesonderten Bescheid nach § 12

hat der Bundesminister für Landesverteidigung zu entscheiden.

GEGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung:

Entwurf:

MILITÄRLEISTUNGS -
GESETZMILITÄRLEISTUNGS -
GESETZ

§ 17

§ 17

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 Z 1 und 3 gilt nur insoweit, als der angeforderte Leistungsgegenstand von einer anderen Behörde als der zuständigen Anforderungsbehörde zum Verkehr zugelassen wurde.

(2) entfällt

GEGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung:

MILITÄRLEISTUNGS-
GESETZ

§ 21

(6) Über die Berufung gegen einen Bescheid nach Abs. 1 oder Abs. 2 sowie gegen einen Bescheid, mit dem der Antrag auf Wiedereinsetzung nach Abs. 4 abgelehnt wurde, hat der Landeshauptmann zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Entwurf:

MILITÄRLEISTUNGS-
GESETZ

§ 21

(6) Über die Berufung gegen einen

1. Bescheid nach Abs. 1 oder 2 oder
2. Bescheid, mit dem der Antrag auf Wiedereinsetzung nach Abs. 4 abgelehnt wurde,

hat der Bundesminister für Landesverteidigung zu entscheiden.

GEGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung:

MILITÄRLEISTUNGS -
GESETZ

§ 23

(1) Nach § 11, § 12, § 15, § 19 oder § 21 erlassene Bescheide, die Kraftfahrzeuge, Anhänger oder Schiffe betreffen, die nicht von der zuständigen Anforderungsbehörde zum Verkehr zugelassen wurden, sind jener Behörde, die das Kraftfahrzeug, den Anhänger oder das Schiff zum Verkehr zugelassen hat, unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Entwurf:

MILITÄRLEISTUNGS -
GESETZ

§ 23

(1) Bescheide nach § 11, § 12, § 15, § 19 oder § 21, die zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge oder Anhänger oder Schiffe betreffen, sind der jeweiligen Zulassungsbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

- 21 -

GEGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung:

MILITÄRLEISTUNGS-
GESETZ

§ 37 a

Entwurf:

MILITÄRLEISTUNGS-
GESETZ

§ 37 a

(1) Der § 7 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 869/1992, ist mit 31. Dezember 1992 in Kraft getreten.

(2) Der § 7, § 11 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 17, § 21 Abs. 6, § 23 Abs. 1 und der § 37 b, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx, treten mit xxx in Kraft.

GEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung:

Entwurf:

MILITÄRLEISTUNGS -
GESETZ

MILITÄRLEISTUNGS -
GESETZ

§ 37 b

§ 37 b

Verfahren nach diesem Bundesgesetz,
die bis zum Ablauf des xx noch nicht
rechtskräftig abgeschlossen wurden,
sind nach der bis zu diesem Zeitpunkt
geltenden Rechtslage fortzuführen.